

Fachliche News 2018/02

GZ.: BMF-460000/0006-III/6/2018

11. April 2018

Informationsschreiben des BMF wurde an meldepflichtige Rechtsträger versendet

Die Registerbehörde wird demnächst mittels eines Informationsschreibens jene Rechtsträger informieren, die gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) einer Meldepflicht unterliegen und für die bis zum Stichtag am 09. April 2018 noch keine Meldung eingelangt ist. Mit diesem Informationsschreiben werden die Rechtsträger darüber informiert, dass sie die Meldung selbst über das Unternehmensserviceportal (USP) einbringen können oder die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer und die Meldung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Notar, Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner) durchführen lassen können.

Nicht zum Adressatenkreis des Schreibens zählen jene Rechtsträger, bei denen grundsätzlich eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG vorliegt, diese jedoch durch Umstände wegfällt, die nicht im Firmenbuch, Vereinsregister oder Ergänzungsregister eingetragen sind (bspw. aufgrund eines Treuhandchaftsvertrages). Der mögliche Wegfall der Befreiung ist im Einzelfall vom Rechtsträger (bzw. Parteienvertreter) zu prüfen.

Berufsmäßige Parteienvertreter werden aufgrund dieses Schreibens daher vermehrt mit Anfragen ihrer Klienten zu rechnen haben, die sich über die Meldepflicht gemäß dem WiEReG informieren möchten bzw. die eine Beauftragung zur Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer durchführen möchten. Seitens der Parteienvertreter sollten jene Klienten aktiv informiert werden, die zwar grundsätzlich von der Meldepflicht befreit sind, bei denen die Meldebefreiung aber beispielsweise durch Vorliegen eines Treuhandchaftsvertrages wieder wegfällt.

Bitte beachten Sie, dass die Frist für die erstmalige Meldung am 1. Juni 2018 endet.

Sollte die Meldung nicht fristgerecht über das Unternehmensserviceportal (siehe unten) eingebracht werden, wird vom zuständigen Finanzamt ein automatisationsunterstütztes Zwangsstrafenverfahren gemäß § 111 Bundesabgabenordnung eingeleitet. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich, da es sich um eine gesetzliche Frist handelt und keine behördliche Fristerstreckungsmöglichkeit vorgesehen ist.

Die Meldefunktionalität für berufsmäßige Parteienvertreter wird ab dem 2. Mai 2018 über das Unternehmensserviceportal verfügbar sein.

In der Zwischenzeit können berufsmäßige Parteienvertreter für ihre Klienten bereits die erforderlichen Dokumente einholen und sich im USP registrieren, da die Meldung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer an das Register ausschließlich im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) erfolgen kann. Ebenso sollten sich Rechtsträger, die eine Meldung selbst einbringen möchten, bereits jetzt im USP registrieren.

Registrieren Sie sich bereits jetzt im Unternehmensserviceportal.

Zur Verwendung des USP ist eine Registrierung des meldepflichtigen Rechtsträgers bzw. des Parteienvertreters unter www.usp.gv.at erforderlich. Für die Registrierung benötigt die Geschäftsführung bzw. der Parteienvertreter entweder eine Handy-Signatur bzw. eine Bürgerkarte oder die Registrierung im USP für das Unternehmen kann auch über die FinanzOnline-Kennung des Unternehmens durchgeführt werden, wenn die Geschäftsführung Administrator-Rechte in FinanzOnline hat. Alternativ kann auch persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei einem Finanzamt eine Handy-Signatur aktiviert werden oder unter Nachweis der Vertretungsbefugnis eine Registrierung des Unternehmens zum USP und gleichzeitig auch zu FinanzOnline durchgeführt werden. Speziell die Registrierung über das Finanzamt benötigt unter Umständen mehrere Tage Bearbeitungszeit.

Weitere Informationen zur Registrierung bietet das USP mit einem Online-Ratgeber zur Registrierung unter: www.usp.gv.at

Bei Fragen zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer über das USP, kann auch das USP Service Center kontaktiert werden wenden. Dieses ist österreichweit zum Ortstarif erreichbar unter

Tel.: +43 (0) 50 233 733

(werktags von Montag bis Donnerstag, von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 14:30 Uhr)

Wir ersuchen im Voraus um Verständnis, dass die Registerbehörde Anfragen von Rechtsträgern bevorzugt behandeln wird und es daher bei Anfragen von berufsmäßigen Parteienvertretern zu längeren Antwortzeiten kommen kann.

Informieren Sie sich über Themen rund um das Register der wirtschaftlichen Eigentümer unter: www.bmf.gv.at/wiereg

Um dennoch eine umfassende Information zu gewährleisten, stellen wir auf dieser Informationsseite neben allgemeinen Informationen rund um das Register der wirtschaftlichen Eigentümer auch detaillierte Informationen zur Feststellung, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer und eine umfangreiche Beispielsammlung zur Verfügung. Auf dieser Informationsseite wird in der letzten April Woche auch der Erlass des BMF zum WiEReG zur Verfügung gestellt werden und Sie werden auch zeitgerecht Informationen zur Verwendung der Meldefunktionalität für Parteienvertreter vorfinden.